

**Verordnung
über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung
für das Gebiet der Stadt Wolfsburg**

Die Stadt Wolfsburg erlässt nach § 118 Abs. 3 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) folgende Verordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die im Gebiet der Stadt Wolfsburg gelegenen Gewässer zweiter Ordnung i. S. des § 67 Abs. 1 NWG.

§ 2

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den in § 100 NWG genannten Unterhaltungsverbänden.

§ 3

Die Unterhaltungspflichtigen haben den Ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss zu erhalten. Der ordnungsgemäße Zustand ist gewährleistet, wenn das Wasser, das gewöhnlich zufließt, gefahrlos abfließen kann. Die Unterhaltungsmaßnahmen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 4

- (1) Bei Unterhaltungsmaßnahmen ist die Bedeutung des Gewässers für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass die einzelnen Lebensstätten miteinander verbunden und die Lebensgemeinschaften miteinander vernetzt bleiben.
- (2) Ziel der Gewässerunterhaltung ist es, neben der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, die Gewässer so zu pflegen, zu schützen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Wasser- und Naturhaushaltes erhalten wird. Dabei sollte nach Möglichkeit eine Verbesserung von ökologisch unbefriedigenden Verhältnissen angestrebt werden.

§ 5

- (1) Für die an die Gewässer angrenzenden Geländestreifen (Gewässerrandstreifen) in einer Breite von fünf Metern gelten die Absätze 2 bis 4. Die Breite ist ausgehend von der Böschungsoberkante des Gewässers zu messen. Die Stadt Wolfsburg - Untere Wasserbehörde - kann bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte von dieser Regelung ausnehmen oder die Gewässerrandstreifen schmaler festsetzen, soweit dies mit den Grundsätzen des § 2 NWG vereinbar ist. Sie kann für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte breitere Gewässerrandstreifen festsetzen, soweit dies zur Verwirklichung der Grundsätze des § 2 NWG erforderlich ist.

- (2) Im Gewässerrandstreifen darf Grünland nicht in Ackerland umgebrochen werden. Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie standortbezogen sind. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Verjüngung des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt Wolfsburg - Untere Wasserbehörde - Abweichungen von dem Absatz 2 zulassen, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies erfordert.
- (4) Soweit dies zur Verwirklichung der Grundsätze des § 2 NWG erforderlich ist, kann die Stadt Wolfsburg - Untere Wasserbehörde - anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit geeigneten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen.

§ 6

- (1) Die Unterhaltungsverbände sollen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung Unterhaltungsrahmenpläne für die Durchführung der Unterhaltung der Gewässer aufstellen, die ihnen von der Stadt Wolfsburg als für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild wertvoll benannt werden.
- (2) Der Unterhaltungsrahmenplan enthält eine Bestandsaufnahme der wasserwirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Verhältnisse sowie eine daraus abzuleitende Bewertung und Zielsetzung für die Gewässerunterhaltung. Die Bestandsaufnahme soll folgenden Inhalt haben:
 1. Beschreibung der charakteristischen Merkmale des jeweiligen Gewässers oder einzelner Gewässerabschnitte unter Verwendung von Fotos zur Dokumentation, Uferbeschreibung, Bestimmungs- und Nutzungsart, ökologische Besonderheiten.
 2. Wichtige hydrologische und hydraulische Daten, Abmessungen des Gewässers, Angaben über gesetzliche und natürliche Überschwemmungsgebiete.
 3. Das Gewässer berührende Wasserschutzgebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Schongebiete nach dem Fischereigesetz.
 4. Vorkommen geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
 5. Im Wasserbuch eingetragene Benutzungen wie Wasserentnahmen, Einleitungen, Staurechte u. a.
 6. Kreuzungsanlagen (Brücken, Ferngas, Wasser- und Abwasserleitungen, Kabel usw.), Anlagen am Gewässer.

Der Umfang der Bestandsaufnahme ist im Einzelfall unter Beteiligung der Stadt Wolfsburg als Untere Wasserbehörde und als Untere Naturschutzbehörde festzulegen.

- (3) Bei der Vorbereitung und Aufstellung des Unterhaltungsrahmenplanes ist die Stadt Wolfsburg als Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Zwei Ausfertigungen des Unterhaltungsrahmenplanes sind der Stadt Wolfsburg zu überlassen.

- (4) Die Pläne sind bei Bedarf fortzuschreiben.
- (5) Auf der Grundlage des Unterhaltungsrahmenplanes ist jährlich ein Arbeitsplan zu erstellen, in dem nähere Angaben über Art, Umfang, Zeitpunkt und Kosten der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen enthalten sind.
- (6) Der Arbeitsplan ist der Stadt Wolfsburg - Untere Wasserbehörde - rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu übersenden. Sofern erforderlich, beantragen die Unterhaltungsverbände damit zugleich die Zulassung von Ausnahmen für Unterhaltungsarbeiten nach § 37 des Nieders. Naturschutzgesetzes.

§ 7

- (1) Die Anlieger haben beweidete Flächen grundsätzlich einzufriedigen. Dies muss so geschehen, dass das Vieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedigungen müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von einem Meter von der oberen Böschungskante einhalten. Sie dürfen nicht höher als ein Meter sein.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Gewässerunterhaltung, insbesondere zum Einsatz größerer Geräte, erforderlich ist, kann die Stadt Wolfsburg - Untere Wasserbehörde - auf Antrag oder von Amts wegen für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte einen Abstand der festen Einfriedigung von mindestens fünf Metern anordnen.
- (3) Während der Zeit, in der die Unterhaltungsarbeiten ausgeführt werden, muss innerhalb eines fünf Meter breiten Streifens ab oberer Böschungskante ein vier Meter breiter Streifen befahrbar sein. Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind mit Durchfahrten von mindestens vier Metern Breite (z. B. beweglichem Gatter) zu versehen. Die Einrichtung von Überfahrten über Quergräben ist zu dulden.
- (4) Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von zwei Metern von der oberen Böschungskante beackert werden. Schädliches Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und der Eintrag von Bodenbestandteilen, Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in Gewässer ist dabei zu vermeiden.
- (5) Die Anlage offener Tränkestellen im und am Gewässer ist nicht zulässig. Weidepumpen sind so einzurichten, dass dabei die Ufer nicht beschädigt werden und die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.
- (6) Auf Antrag kann die Stadt Wolfsburg - Untere Wasserbehörde - eine abweichende Regelung zulassen, wenn hierdurch die Unterhaltung nicht erschwert wird.

§ 8

- (1) Im Interesse der Entwicklung zu ökologisch wertvollen Gewässern sollen die Unterhaltungspflichtigen nicht mehr erforderliche oder abhängige Sohlen- und Durchlassbauwerke sowie Ufer- und Sohlbefestigungen entfernen. Bauwerke und Befestigungen, deren biologische Durchgängigkeit nicht gegeben ist, sollen so umgestaltet werden, dass sie keine Austauschhindernisse darstellen.
- (2) Zur Ufersicherung und Ufergestaltung sind im Regelfall naturnahe Bepflanzungen mit standortgerechten Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen vorzusehen oder natürliche Baustoffe zu verwenden. Steinschüttungen und andere Baustoffe dürfen nur in begründeten Einzelfällen eingesetzt werden.

§ 9

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 190 Abs. 2 NWG, wer den §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 1 bis 5 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 5 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.00,00 DM geahndet werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Unterhaltungsordnung) für das Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 24.03.1982 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 8 vom 15.04.1982) außer Kraft.

Verordnung öffentlich bekannt gemacht am	01.02.1994
Verordnung in Kraft seit	02.02.1994